

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Bonus-Malus-System zur Förderung der Beschäftigung von Menschen in den letzten zehn Jahren vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 und Zu 69 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das Parteiengesetz 2012, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, das Gehaltsgesetz 1956, das WZEVI-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Punzierungsgesetz 2000, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ABBAG-Gesetz, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Kommunalinvestitionsgesetz 2020, das Kommunalinvestitionsgesetz 2023, das Kommunalinvestitionsgesetz 2025, das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, das Gasdiversifizierungsgesetz 2022, das Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, das Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz, das Spanische Hofreitschule-Gesetz, das BFW-Gesetz, das BVWG-Gesetz, das Waldfondsgesetz, das Klimabonusgesetz, das Klima- und Energiefondsgesetz, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz und das Umweltförderungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträge aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 2025)]

BEGRÜNDUNG

Menschen über 55 Jahren sind wesentlich häufiger vom unfreiwilligen Ausstieg aus dem Erwerbsleben betroffen als Menschen in der Haupterwerbsphase zwischen 25 und 55 Jahren.

Zwei Drittel aller Pensionierungen auf Grund von Berufsunfähigkeit (6.717 von 10.588; Jahresbericht 2023 der PVA) betreffen Menschen über 55 Jahren, wobei dieser Anteil mit dem Anstieg des gesetzlichen Frauenpensionsalters zwangsläufig ansteigen muss.

Die altersspezifische Arbeitslosenquote steigt mit 57 Jahren über den allgemeinen Durchschnitt (von 2024 7 % Registerarbeitslosigkeit) und übersteigt ab Vollendung des 60. Lebensjahres 10 %.

Die durchschnittliche Vormerkdauer beim AMS liegt mit 55 Jahren (228 Tage) um 25 % über der durchschnittlichen Vormerkdauer von 183 Tagen und steigt in der Altersgruppe der 60 bis 65-jährigen auf 225 % (oder 412 Tage) des Durchschnitts.

Nur 75 % der Neupensionist:innen eines Jahrgangs gehen aus Erwerbstätigkeit in Alterspension (wobei 20 % dieser Menschen aus der Altersteilzeit kommen). Das verbleibende Viertel geht aus der Arbeitslosigkeit, einem Krankengeldbezug oder sonstigen Lebenssituationen in Alterspension.

Noch weit dramatischer ist diese Bilanz bei den sogenannten Invaliditätspensionen, die überhaupt nur 40 % der Männer und etwa 30 % der Frauen aus einem Erwerbsverhältnis heraus antreten können.

Die Zahl der langzeitbeschäftigungslosen Menschen in der Gruppe der älteren Menschen ist im letzten Jahr um mehr als 8 %, die der langzeitarbeitslosen Menschen um 19 % gestiegen.

Auch wenn die Erwerbs- und Beschäftigungsquote der 50 bis 64jährigen steigt, ist dennoch Tatsache, dass sich in Österreich über Jahrzehnte hinweg eine Unternehmenskultur entwickelt hat, die nicht ausreichend auf die Beschäftigung älterer Menschen ausgerichtet ist. Mit ein Grund, warum die Beschäftigungsquote der 55 bis 64jährigen in Österreich mit 58,8 % nach wie vor unter dem EU-Schnitt von 65,2 % liegt (Länderspezifische Empfehlungen der EU-Kommission, 2025, Seite 9). Es werden zu wenige Investitionen in die Schaffung alternsgerechter Arbeitsplätze getätigt und es gibt zu wenig betriebliches Engagement, Arbeitnehmer:innen weiterzubeschäftigen, sobald sie ein Alter erreicht haben, in dem die Arbeitsproduktivität im Vergleich zu jüngeren Kolleg:innen möglicherweise zwar geringer, Berufserfahrung und Sachkenntnis allerdings ungleich höher sind.

Oder anders gesagt: Unternehmen tun selbst zu wenig dazu, ältere Menschen zu einem längeren Verbleib im Erwerbsleben zu motivieren oder Arbeitssuchende über 55 Jahren im Unternehmen zu beschäftigen.

Diese Orientierung an kurzfristigen Kostenreduktionen statt an langfristiger Qualität der betrieblichen Struktur und des Arbeitsprozesses ist nicht zukunftsorientiert.

Zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer:innen und der Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters erscheint es daher sinnvoll, einen Katalog von gesundheitlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Maßnahmen zu erarbeiten, der in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden kann. Darunter muss auch ein Instrument sein, mit dem einerseits Betriebe, die unterdurchschnittlich wenige ältere Arbeitnehmer:innen beschäftigen bzw. überproportional viele Arbeitnehmer:innen im Alter von 55+ kündigen, einen höheren finanziellen Beitrag zur Bewältigung entstehender sozial- und arbeitsmarktpolitischer Kosten zu leisten haben, andererseits Unternehmen, die in alternsgerechte Arbeitsplätze investieren und die Beschäftigung von Menschen über 55 Jahren ausbauen, gefördert und unterstützt werden.

Dabei ist wesentlich, dass zusätzliche Mittel eingesetzt werden (also etwa zusätzlich zu den bereits in § 13 Abs. 2 AMPFG vorgesehenen Mittel für arbeitslose Menschen über 50 Jahren), um bereits erprobte Instrumente ausweiten und neue entwickeln zu können.

Es ist den Antragsteller:innen bewusst, dass die Folgen jahrzehntelanger Unternehmenspraktiken, die leider auch vom AMS und seiner Vermittlungsausrichtung häufig unterstützt wurden, nicht innerhalb weniger Wochen oder Monate geändert werden können. Der Vorschlag zur Schaffung eines Bonus-Malus-Systems für Menschen über 55 Jahre ist daher so formuliert, dass ausreichend Gestaltungsspielraum zur Berücksichtigung der Anliegen sozialpartnerschaftlicher Organisationen oder der Sozialversicherung lässt.

Wir halten es allerdings für notwendig, ein Bonus-Malus-System zeitnah zu einer Anhebung des Zutrittsalters zur Korridor pension (wie sie mit Art 32 bis 39 des vorliegenden Gesetzes erfolgt) einzuführen, um negative arbeitsmarktpolitische Effekte bestmöglich zu verhindern und die Beschäftigungsperspektiven für Menschen im Alter von 55+ maßgeblich zu verbessern.

Ein Bonus-Malus-System mit dem Verweis auf steigende Lohnnebenkosten abzulehnen ist nicht zuletzt deshalb unangebracht, weil es jedem Unternehmen freisteht, die Beschäftigungsziele im eigenen Interesse zu erreichen und auf diese Weise nicht nur keine höheren Beitragszahlungen entrichten zu müssen, sondern von im Bonus-Malus-System beinhalteten Förderungen von Lohnkosten für ältere Beschäftigte zu profitieren und so betriebliche Kosten zu reduzieren.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat zeitnah zur Anhebung des Zugangsalters zur Korridorpension einen Gesetzesvorschlag für ein Bonus-Malus-System zur Beschäftigung von Menschen in den letzten zehn Jahren vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter vorzulegen.

Das Bonus-Malus-System besteht aus Beiträgen von Unternehmen, die unterdurchschnittlich wenige Menschen in den letzten zehn Jahren vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter beschäftigen, sowie aus Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer:innen.“

Schwarz
(Schwarz)

Holzer
(Holzer)

Zerby
(Zerby)

Schallmayer
(Schallmayer)

Reich
(Reich)

